



29. November 2013

AIFM-Steueranpassungsgesetz noch rechtzeitig vor Jahresende verabschiedet

<http://www.bepartners.pro/de/lesefassungen.html>

Der Bundestag hat gestern, am 28. November 2013, den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG) unverändert angenommen. Bereits heute, am 29. November 2013, hat der Bundesrat dem AIFM-StAnpG zugestimmt. Damit können die im AIFM-StAnpG vorgesehenen Änderungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) – die zu erwartende rechtzeitige Verkündung vorausgesetzt – noch vor dem Jahresende in Kraft treten.

Das jetzt verabschiedete AIFM-StAnpG entspricht im Wesentlichen dem in der letzten Legislaturperiode bereits durch den Bundestag beschlossenen, dann aber im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund der fehlenden Einigung im Vermittlungsausschuss gescheiterten Entwurf (vgl. **beleuchtet** vom 3. September 2013).

Mit dem AIFM-StAnpG wird nun die Trennung innerhalb des neuen Anwendungsbereichs des InvStG zwischen Investmentfonds auf der einen und Personen- oder Kapital-Investmentgesellschaften auf der anderen Seite (vgl. **beleuchtet** vom 4. Dezember 2012) vollzogen. Eine Pauschalbesteuerung für Kapital-Investmentgesellschaften wurde jedoch nicht umgesetzt. Für Investmentvehikel, die bisher als Investmentvermögen im Sinne des alten Anwendungsbereichs des InvStG galten, wird zudem ein Bestandsschutz gewährt. Diese gelten bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22. Juli 2016 endet, als Investmentfonds im Sinne des neuen Anwendungsbereichs des InvStG. Dies gilt unseres Erachtens für alle Investmentvehikel, die vor dem Tag der Verkündung des AIFM-StAnpG aufgelegt wurden, also auch für solche, bei denen die Auflage nach dem 21. Juli 2013 erfolgte.

Mit dem gestrigen Beschluss des Bundestages wurde zudem ein weiterer wichtiger Stichtag konkretisiert: In dem für Investmentfonds maßgeblichen Anlagekatalog beschränkt § 1 Abs. 1b Nr. 6 InvStG den Erwerb von Unternehmens-

beteiligungen generell auf Kapitalgesellschaften (bis maximal 20 % des NAV). Ein partieller Bestandsschutz gilt jedoch für solche gewerblichen Personengesellschaften, die vor dem Gesetzesbeschluss des Bundestages und damit also vor dem 28. November 2013 erworben wurden.

Unter www.bepartners.pro/de/lesefassungen.html steht Ihnen bereits die aktualisierte Fassung des Investmentsteuergesetzes einschließlich der durch das AIFM-StAnpG erfolgten Änderungen sowie der jeweiligen Begründungen zur Verfügung.




Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
Fax +49 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
Fax +49 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-53
Fax +49 211 946847-01
holger.hartmann@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-62
Fax +49 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro